

THÜR. LANDTAG POST
23.02.2021 09:51

460312021

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag

- Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt



Verband kinderreicher
Familien Deutschland e.V.

Landesverband Thüringen

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

www.thueringen.kinderreichfamilien.de
thueringen@kinderreiche-familien.de
projekt@familienkarte-thueringen.de

Weimar, 22.02.2021

Stellungnahme des Verbandes Kinderreicher Familien Thüringen e.V.

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG) – Antrag DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen DS. 7/2602

Betreuende Eltern während der Corona-Pandemie nicht weiter belasten – Antrag CDU-Fraktion DS 7/2511

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.02.2021 ist der Verband aufgefordert, sich im differenzierten Anhörungsverfahren zu äußern.

Der Verband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und hofft, wertvolle Anregungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben zu können.

Grundsätzlich begrüßt der Verband, dass Eltern während der angeordneten Schließung von Kindergärten und Grundschulhorten in staatlicher Trägerschaft, sowie der Freien Schulen, keine Gebühren entrichten sollen.

Für die Erstattung von Betreuungsentgelten wird vorab für Kindergarten, Horte und Betreuung in freien Schulen festgestellt:

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

www.kinderreichfamilien.de
info@kinderreiche-familien.de

1.) Für Eltern ist es unerheblich, welche staatliche Stelle die Schließung der Einrichtungen (Hort, Kindergarten und freie Schulen) anordnet. Im Zeitraum vom 16.12.2020 bis 19.02.2021 galt die Regelung für alle Einrichtungen in Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen. Mit dem eingeführten Stufenplan ergibt sich ab dem 22.02.2021 ein differenziertes Bild, welches auch in der Gebührenerstattung dargestellt werden sollte.

Das Gesundheitsministerium hat bei einer Inzidenz von über 200 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen die Öffnung von Kitas und Schulen weiterhin untersagt. Hingegen können Landkreise selbstständig bei einem Wert zwischen 150 bis 200 entscheiden.

Dabei ist es für die Eltern unerheblich, welche Stelle den Zugang zur Einrichtung untersagt, soweit in der Folge keine Betreuung der Kinder stattfindet. Es braucht daher eine **Klarstellung** im Gesetz, dass **unabhängig von der anordnenden Stelle** (Land oder Landkreis) eine **Kostenerstattung oder -verrechnung von Gebühren** für alle angeordneten Schließungen von institutioneller Betreuung **erfolgt**.

2.) Familien sind grundsätzlich bereit, bei Nutzung der Betreuungsangebote der Notbetreuung in den Einrichtungen die vereinbarten Nutzungsentgelte zu zahlen. Es gibt keinen sachlichen Grund, Eltern, die ihre Kinder in der Notbetreuung unterbringen konnten, anteilig von der Gebührenpflicht auszunehmen und ebenfalls die Gebühren zu erstatten. Anders als Eltern, deren Kinder von der Notbetreuung ausgeschlossen sind, besteht für diese Eltern weiterhin die Möglichkeit, ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen und die finanzielle Basis der Familie zu sichern. Anders verhält es sich bei Familien, welche um die Betreuung der Kinder zu Hause abzusichern ihre Stundenanzahl reduzieren, in Kurzarbeit gehen oder die Möglichkeit der Kinderkrankentage (aufgestockt auf 20 Tage pro Kind) nutzen mussten. Diese Eltern haben finanzielle Einbußen durch die Eigenleistung der Kinderbetreuung zu Hause erbracht. Sie sollten vollumfänglich von Kostenbelastungen freigestellt werden, soweit keine Betreuung der Kinder erfolgt.

3.) Gem. Gesetzentwurf DS 7/2602 entfällt die Zahlungspflicht der Eltern für Hortkinder nur, wenn die Einrichtung an „mehr“ als 15 Kalendertagen geschlossen ist. Die Regelung für Eltern von Kindergartenkindern ist differenzierter, soweit sie gem. § 30 b I S. 2 und 3 vorsieht, dass eine Betreuung von weniger als sechs Tagen in Anspruch genommen wurde. Anreize für Eltern, ihre Kinder weniger als sechs Tage in die Einrichtung zu bringen, können nachträglich nicht mehr gesetzt werden. Wenn der Gesetzgeber dieses Ziel zukünftig verfolgen möchte,

sollte es entsprechend formuliert und Familien vorab bekannt gemacht werden. Nur dann können Familien in Kenntnis dieser Sachlage eine Entscheidung über den Betreuungsumfang von mehr oder weniger als sechs Tagen pro Monat treffen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Regelung nach Auffassung des Verbandes verwirrend und erreicht nicht das angestrebte Ziel.

Daher sollten die **Regelungen für alle Kinder unter 10 Jahren in Betreuung gleich formuliert und abgerechnet** werden. Ansonsten könnten Familien unterschiedliche Rückerstattungsansprüche mit Kindern in Hort und Kindertagesstätte zustehen, obwohl die Kinder im selben Umfang die institutionelle Betreuung nutzen.

Der Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. priorisiert eine **einheitliche und taggenaue Abrechnung** für Kinder in Kindergarten, Hort und der Tagespflege **bei den angefallenen Betreuungskosten**. Ausgehend von monatlichen Betreuungstagen zwischen 20 bis 23 Tagen sollte die Abrechnung durch die Kindergarten- und Schulträger einheitlich erfolgen. Die Angaben von maximaler Betreuungszeit und Schließzeit in § 30 b I S. -3 und 4 sollten gestrichen werden. Dies **erleichtert die Verständlichkeit und Transparenz bei der Erstattung** der Kosten.

4.) Die Gebührenerstattung an Familien soll erst drei Monate nach dem Ende der landesweit angeordneten Schließung (vgl. § 12 b I S. 3 ThürSchFG und § 30 b I S. 4 ThürKigaG) erfolgen. Diese Regelung ist nicht familienfreundlich, da zu lang. Die Erstattung sollte auf den Folgemonat oder spätestens auf zwei Monate verkürzt werden, um die Liquidität der Familien nicht weiter einzuschränken. Gerade diese Familien haben in den zurückliegenden Wochen und Monaten ihre Flexibilität unter Beweis gestellt und u.a. mit Stundenreduzierung und Kurzarbeit die notwendige Kinderbetreuung selbst organisiert und abgesichert. Das Familieneinkommen wurde hierdurch in vielen Fällen bereits spürbar vermindert und die Familien belastet.

5.) Unklar und noch näher zu definieren ist aus Sicht der Verbandes die Formulierung „**landesweit angeordnete Schließung**“ (vgl. § 12 b I S. 1 ThürSchFG und § 30 b I S. 1 ThürKigaG). Der Thüringer Ministerpräsident Ramelow hat in KW 6 die Öffnung der Kindergärten und Schulen verkündet. Am 15.02.2021 erfuhren Eltern über die Thüringer Presse, dass eine Öffnung von Kindergärten und Schulen für den 22.02. vorgesehen sei. Ist damit die **landesweite Schließung von Einrichtungen** aufgehoben, auch wenn nicht in allen Landkreisen zum 22.02.2021 die Einrichtungen wieder öffnen?

Wir regen aus Klarstellungsgründen ausdrücklich an, die Vorlage dahingehend zu konkretisieren, dass alle Schließungen nach IfSG oder aufgrund der nach dem IfSG erlassenen Verordnungen gemeint sind (nicht nur „ladesweite“).

Andernfalls können Unklarheiten zum Umfang der Regelung auftreten.

Wie ordnet sich sonst z. B. die weiter bestehende Schließung von Einrichtungen für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit einer Inzidenz von über 200 pro 100.000 Einwohner ein? Die Öffnungen wurden ausdrücklich von Ministerin Werner untersagt. Weiterhin haben die Landkreise Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuser-Kreis mit einer aktuellen Inzidenz zwischen 150 und 200 pro 100.000 Einwohner ihre Einrichtungen nicht geöffnet. Anders entschieden sich hingegen die Landkreise Gotha, Hildburghausen, Saale-Orla, Saale-Holzland und Weimarer Land, welche trotz erhöhter Inzidenzwerte Grundschulen und Kindergärten per 22.2.2021 öffneten (Quelle: TA vom 22.02.2021 „Fünf Landkreise eröffnen Schulen und Kitas trotz hoher Inzidenzen“).

Schon dieses aktuelle Beispiel macht deutlich, dass eine **stärkere regionale Betrachtung** und damit verbunden die **Öffnung/Schließung und Erstattung von Beiträgen in den Einrichtungen notwendig** ist. Dies sollte in den Regelungen zum Gesetz zur Aussetzung der Elternbeitragspflicht für Hort, Kindergärten und freie Schulen entsprechend geregelt werden.

6.) Der Verband regt eine gesetzliche Regelung bzgl. der **Erstattung von Elternbeiträgen** in Einrichtungen **ohne zeitliche Begrenzung** an. Die DS 7/2602 sieht eine zeitliche Begrenzung bis zum 30.04.2021 vor. Da aktuell nicht absehbar ist, wie sich das weitere Infektionsgeschehen entwickelt, welche Mutationen die Ausbreitung des Virus beschleunigen und wann eine Impfquote erreicht sein wird, welche einer Herdenimmunität gleich kommt, sollte diese entfallen. Ggf. müssen bei weiteren Mutationen und einer Zuspitzung in der Pandemie bis weit in den Frühsommer oder bereits im Herbst 2021 die komplette Schließung angeordnet werden. Vielmehr sollte eine Formulierung gefunden werden, welche weitere Störungen im Betreuungsangebot für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren langfristig im Blick hat. Die Befristung macht bei geänderten Einschätzungen ein erneutes (längeres) Gesetzgebungsverfahren notwendig und gibt damit weder Eltern noch Trägern von Einrichtungen Planungssicherheit über den o.g. Zeitraum hinaus.

Daher sollte Abs. 1 S. 1 wie folgt formuliert sein:

„... ab dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 werden bei angeordneter Schließungen in Zusammenhang mit dem aktuellen Pandemiegeschehen von Kindertageseinrichtungen, Horten, Freien Schulen durch Ministerien oder das zuständige Landratsamt (begrenzt auf den gesamten Landkreis oder einzelne Einrichtungen) erhobene Elternbeiträge im Folgemonat, spätestens nach zwei Monaten im Umfang der erbrachten Betreuungstage pro Monat erstattet. Konnte die Betreuung nur anteilig genutzt werden, reduzieren sich anteilig die Betreuungskosten.“

Fazit: Rückzahlungen müssen schneller und regional differenziert an Familien erfolgen.

Ansonsten kreditieren ALLE Thüringer Eltern bis ggf. Juli 2021 die Schließung von Einrichtungen, obwohl sie selbst davon gar nicht mehr betroffen sind. Die Anpassungen im Gesetz (ThürSchFG, ThürKigaG und ThürSchFTG) sollten über den Stichtag 30.04.2021 Anwendung finden und nicht neue Gesetzgebungsverfahren notwendig machen.

Die Corona-Zeit verlangt eine hohe Flexibilität von Eltern, Trägern von Kindergärten, Tagesmüttern und der zuständigen Verwaltung.

Unbeachtet lässt die **DS 7/2602** bisher den **Umstand, dass Schulen und Horte bereits ab Anfang November 2020** in einigen Landkreisen geschlossen werden mussten, weil Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stand (krank war oder sich in Quarantäne befand) oder die gesamte Schule (Personal und Kinder) in Quarantäne geschickt wurden. Inwieweit werden diese Hortgebühren erstattet, deren Schließung nicht von Eltern zu vertreten war, sondern angeordnet wurde?

Der Entwurf DS 7/2602 enthält hierzu keine Regelung und sollte diesbezüglich **familienfreundlich nachgebessert** werden. Angesichts des dynamischen Pandemiegeschehens bestehen Unsicherheit für Eltern von Gruppen- oder Einrichtungsschließungen weiter.

7.) Die DS 7/2511 deckt sich mit den Forderungen der pandemiebedingten Entlastungen der Familien.

Hinsichtlich einer Umsetzung in Form des konkreten Vorschlag DS 7/2602 wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

8.) Die DS 7/2602 sind Artikel 2 § 18 b Abs. 3 sowie Artikel 3 § 30 b Abs. 3 teilweise unbestimmt.

Betroffen sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung der Schulen in freier Trägerschaft und Kindergärten.

Gemäß des Entwurfes ist Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch die Weiterbeschäftigung des Personals, die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf mindestens 80 % oder der Anwendung von „tarifvertraglichen Regelungen“.

Welche „tarifvertraglichen Regelungen“ gemeint sein sollen, ist nicht hinreichend dargelegt und unbestimmt. Es wird angeregt zu überprüfen, inwieweit dies möglicherweise Auswirkungen auf die Entstehung und Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Schulen in freier Trägerschaft hat.

9.) Der Zuschuss für die Träger von Kindereinrichtungen gem. § 30 b Abs. IV ThürKigaG sollte sich nicht allein am Alter der Kinder von fünf und sechs Jahren berechnen. Vielmehr ist der finanzielle Mehraufwand für Kinder bis zum Alter von drei Jahren ausdrücklich mit heranzuziehen und zu vergüten. Hierfür sind die Anzahl der Kinder im Kleinstkinderalter zu ermitteln und den Träger entsprechend zu erstatten.

10.) Abschließend begrüßt der Verband, dass auch die Kosten von Einnahmeverlusten der Schulen in freier Trägerschaft erstattet werden sollen. Die bereits erfolgten Reduzierungen des Schulgeld für fehlende Nachmittagsbetreuung der Kinder sollte dabei nicht erst in sechs Monaten durch das Land an die Träger der freien Schulen erfolgen, sondern bereits im Folgemonat, wenn entsprechende Nachweise durch die freien Schulen erbracht wurden. Gleiches gilt für die Einnahmeverluste der Landkreise bei den Hortgebühren und der Erstattung der Einnahmeverluste der Träger von Kindereinrichtungen und Tagesmüttern.

Mit freundlichen Grüßen